

Information	Hauptpersonalrat beim SMWK	April 2020
-------------	----------------------------	------------

## Umsetzung/Verfahren der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe für Techniker nach Nr. 22.2 und Meister nach Nr. 15.2, Teil II der Entgeltordnung zum TV-L (Teil 1)

Im Ergebnis des Tarifabschlusses 2019 ergeben sich auch einige Änderungen bezüglich der Eingruppierung von Technikern und Meistern zum 1. Januar 2020. Während die Entzerrung der Entgeltgruppe (EG) 9 aus der sogenannten „kleinen“ und „großen“ EG 9 in EG 9a und EG 9b automatisch erfolgt ist, gibt es bei der **Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 7 zur Entgeltgruppe 8** ein Antragsfordernis.

Im § 29 d TVÜ-L, Abs. 2 und 3 ist geregelt:

*(2) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). <sup>3</sup>War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.*

*(3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.*

Das bedeutet, jeder der in die EG 7 als Techniker nach Teil II Nr. 22.2 oder als Meister nach Teil II Nr. 15.2 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert ist, sollte bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen. Leider konnte in den Tarifverhandlungen keine stufengleiche Höhergruppierung erreicht werden. Somit erfolgt die Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TV-L. Das bedeutet, dass rückwirkend zum 1. Januar 2020 die Stufenlaufzeit in der EG 8 neu beginnt und eventuell die Zuordnung zu einer niedrigeren Entgeltstufe erfolgt. Unbenommen bleibt eine Entgeltsteigerung mindestens in Höhe des Garantiebetrages von 100 €.

Hier eine Beispielrechnung:

Bisherige Eingruppierung in EG 7, Stufe 4 (gelb), dann erfolgt die Höhergruppierung in EG 8, Stufe 3 (grün). Dadurch ergibt sich aber nur eine Entgelterhöhung von 12,27 €, also wird der Betrag um 87,73 € auf den Garantiebtrag von 100 € erhöht und es ergäbe sich ein neues Entgelt von 3247.52 € (brutto).

	1	2	3	4	5	6
<b>E 8</b>	<u>2815.53</u>	<u>3037.04</u>	<b>3159.79</b>	<u>3276.44</u>	<u>3405.35</u>	<u>3485.15</u>
<b>E 7</b>	<u>2646.84</u>	<u>2862.50</u>	<u>3024.75</u>	<b>3147.52</b>	<u>3245.75</u>	<u>3331.6</u>

Der Antrag kann formlos bei der Personalverwaltung eingereicht werden.

Hinsichtlich des höheren Entgeltes ist gemäß einem Bundesarbeitsgerichtsurteil lediglich eine sechs Monate rückwirkende Zahlung möglich. **Um diese sicherzustellen ist es unerlässlich, dass in dem Antrag auf Höhergruppierung mit Verweis auf § 37 TV-L ausdrücklich diese rückwirkende Zahlung eingefordert wird.**

Gern beraten die Personalräte die betroffenen Beschäftigten vor der Antragstellung, besonders um eventuelle, zumindest in seltenen Einzelfällen mögliche, negative Auswirkungen zu vermeiden.